

Nr. 5 "Eickhoff"

Amtliches

Gemeinde Wadersloh

Bekanntmachung

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Eickhoff“ im Ortsteil Liesborn

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat am 28. 7. 1977 folgenden Beschluß über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Eickhoff“ als Satzung gefaßt:

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen:

1. der §§ 13 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I Nr. 105 S. 2256)
2. der §§ 4 (1) und 28 (1g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28. 10. 1952 (GV NW S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304)

beschließt der Rat der Gemeinde Wadersloh in Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 2. 9. 1966 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Eickhoff“ als Satzung.

Die vereinfachte Änderung betrifft:

Die Änderung der Bebauung von 2- auf 1-Geschossigkeit (zwingend) für die Flurstücke 84, 85, 86, 92, 93 und 94 sowie die 5 Baugrundstücke Flurstück 97, sämtlich in Flur 109 der Gemarkung Wadersloh.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,3 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) auf 0,4 festgesetzt.

Die Dachneigung wird auf 30—45° +—3° festgesetzt.

Die Drempeelhöhe beträgt max. 0,70 m.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Eickhoff“ ist entsprechend zu ändern und mit einem datierten Vermerk zu versehen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluß vom 28. 7. 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wadersloh, den 4. August 1977

Der Bürgermeister
Schulze Frölich

Flurstücke 84, 85, 86, 92, 93, 94 + 97 (s)